

## 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung Holthusen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 10.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung Holthusen vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für

Krippe	1.066,97 €
Kindergarten	669,31 €
Hort	330,31 €“

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.“

Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Teilzeitkrippenkinder	4,39 €
Teilzeitkindergartenkinder	2,80 €
Teilzeithortkinder	1,45 €“

#### 2. § 4 Gastkinder und Eingewöhnungskinder

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz von 4,27 € festgelegt. Für Gastkinder im Kindergartenalter ist ein Stundensatz von 2,68 € festgelegt. Für Gastkinder im Hortalter ist ein Stundensatz von 1,32 € festgelegt.“

§ 4 Absatz 3 bis 4 wird ersatzlos gestrichen.

Der Variantenvorschlag 1 und 2, bezüglich der Finanzierung von Mehrstunden durch Gastkinder, wird in der Gemeindevertretersitzung entsprechend beraten, entschieden und beschlossen. Dieser gliedert sich neu als § 4 Absatz 3. Der entsprechende Variantenvorschlag wird in der Endfassung entsprechend redaktionell eingearbeitet.

## **Artikel II**

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung Holthusen tritt rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft.

Holthusen, den 10.05.2021

Marianne Facklam  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Holthusen, den 10.05.2021

Marianne Facklam  
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am.....im Internet öffentlich bekannt gemacht.